

Prüfungsordnung der Musikhochschule Lübeck für den Masterstudiengang Musik Vermitteln (Satzung)

vom 21. März 2013 in der Fassung der Änderungen vom 09.09.2014 und 13.04.2015

Tag der Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule MBW 2013, S.: 36

Bekanntmachung der Änderung im NBI. HS MBW 2014, S. 58

Bekanntmachung der Änderung im NBI. HS MSGWG Schl.-H. 2015, S. 110

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 27. März 2013



**Prüfungsordnung der Musikhochschule Lübeck für den Masterstudiengang Musik Vermitteln (Satzung)
vom 21. März 2013 in der Fassung der Änderungen vom 09.09.2014 und 13.04.2015**

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 04.02.2011 (GVOBl. Schl.-H. S.34, ber. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Musikhochschule Lübeck vom 16. April 2012 und Genehmigung des Präsidiums der Musikhochschule Lübeck vom 20. November 2012 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Studienziel, Zweck und Gegenstand der Prüfung, Abschlussgrad.....	1
§ 3	Zugang zum Masterstudium	1
§ 4	Zwei-Fächer-Studium, Zuständigkeit des Prüfungsausschusses.....	2
§ 5	Studienaufbau und Studienvolumen	2
§ 6	Module und Bildung der Gesamtnote	3
§ 7	Masterpraktikum.....	4
§ 8	Masterarbeit	4
§ 9	Anrechnungsbestimmungen	4
§ 10	Inkrafttreten	5

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Musikhochschule Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium und die Prüfungen im Masterstudiengang Musik Vermitteln an der Musikhochschule Lübeck.

§ 2 Studienziel, Zweck und Gegenstand der Prüfung, Abschlussgrad

(1) Durch die erfolgreich abgelegte Masterprüfung wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben. Mit der Prüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende im Fach Musik sowie einem weiteren Fach (Zweifach im Zwei-Fächer-Studium) oder einem Profulfach der Musik (im Musik-Doppelfachstudium), den entsprechenden Fachdidaktiken, der Erziehungswissenschaft und den schulpraktischen Studien die für den Unterricht an Gymnasien erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden und damit die Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn der Studienrätinnen oder Studienräte an Gymnasien erworben hat.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Musikhochschule Lübeck den Abschlussgrad „Master of Education (M.Ed.)“ (Lehramt an Gymnasien).

§ 3 Zugang zum Masterstudium

Die Zulassung zum Masterstudium bestimmt sich nach der Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie in Fällen des Zwei-Fächer-Studiums nach dem in § 4 geregelten Verfahren.

§ 4 Zwei-Fächer-Studium, Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

(1) Das Zwei-Fächer-Studium führt die Musikhochschule Lübeck in Kooperation mit der Universität Hamburg durch. Die Universität Hamburg entscheidet über die Zulassung und Einschreibung für das Studium des Zweifachs aufgrund eines förmlichen Antrags, den die oder der Studierende über das Präsidium der Musikhochschule an die Universität Hamburg richtet. Für die Entscheidung gelten die Vorschriften der Universität Hamburg über die Zulassung, Auswahl und Einschreibung in Lehramtsstudiengängen mit dem Abschluss Master of Education unter Berücksichtigung der zwischen den Hochschulen abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung (§ 49 Abs. 8 HSG).

(2) Für das Studium des Zweifachs erhebt die Universität Hamburg Studien- und Verwaltungsgebühren nach den für sie geltenden Vorschriften.

(3) Für das Studium des Zweifachs einschließlich dessen Fachdidaktik und Modulprüfungen gilt die 'Prüfungsordnung für den Abschluss „Master of Education“ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg' in Verbindung mit den 'Fachspezifischen Bestimmungen' des entsprechenden Master-Teilstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien. Das Studium und die Prüfung in weiteren Modulen - insbesondere des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft oder eines Abschlussmoduls (einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit) - an der Universität Hamburg bedarf deren besonderer Zulassung, die auf Antrag des oder der Studierenden nach vorheriger Zustimmung des Prüfungsausschusses der Musikhochschule erteilt werden kann.

(4) Über das Bestehen sämtlicher für den Teilstudiengang des Zweifachs sowie dessen Fachdidaktik im Teilstudiengang Erziehungswissenschaft geforderten Modulprüfungen stellt die Universität Hamburg der oder dem Studierenden eine amtliche Bescheinigung aus und teilt dieses dem Prüfungsausschuss der Musikhochschule mit. Die Bescheinigung enthält die Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte. Der Prüfungsausschuss rechnet die Prüfungsleistungen nach § 6 der Prüfungsverfahrensordnung im Umfang von 30 Leistungspunkten an.

§ 5 Studienaufbau und Studienvolumen

Das Masterstudium setzt sich zusammen aus

1. dem Studium des Faches Musik im Umfang von 29 Leistungspunkten,
2. dem Studium der Erziehungswissenschaft und der Fachdidaktik Musik im Umfang von 17 Leistungspunkten,
3. dem Studium
 - a) eines Faches und dessen Fachdidaktik, das in Master-Teilstudiengängen innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg studiert wird,
oder
 - b) eines Profilfaches der Musikim Umfang von jeweils 30 Leistungspunkten,
4. dem Masterpraktikum im Umfang von 24 Leistungspunkten,
5. dem Abschlussmodul mit der Anfertigung der Masterarbeit im Umfang von 20 Leistungspunkten.

Das Studienvolumen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich unter Berücksichtigung des gewählten Profilfaches aus folgender Tabelle; das individuelle Studienvolumen der Studierenden kann von der angegebenen Anzahl der SWS abhängig von den gewählten Wahlpflichtmodulen und Wahlpflichtelementen abweichen:

Prüfungsordnung der Musikhochschule Lübeck für den Masterstudiengang Musik Vermitteln (Satzung) vom 21. März 2013 in der Fassung der Änderungen vom 09.09.2014 und 13.04.2015

Profilfächer im Musik-Doppelfachstudium				Zweifach an der Universität Hamburg
Musiktheater	Musikwissenschaft und -theorie	Ensembleleitung	Populärmusik	
61	61	58	59	Studium MHL: 28 Studium Uni HH: entsprechend dortiger Prüfungsordnung

§ 6 Module und Bildung der Gesamtnote

Die folgende Tabelle regelt,

- welche Module der Studiengang an der Musikhochschule umfasst,
- wie viele Leistungspunkte (LP) mit dem Bestehen einer Modulprüfung erworben werden,
- ob und mit welcher Gewichtung die Modul-, und Teilnoten bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt werden:

Modul	Bezeichnung	LP	Anteil der Modulnote an der Teilnote	Anteil der Teilnote an der Gesamtnote
Fachpraxis/Fachwissenschaft 1	MV-MEd-FP/FW 1	12	17%	20%
Fachpraxis/Fachwissenschaft 2	MV-MEd-FP/FW 2	12	50%	
Schulische Ensemblepraxis	MV-MEd-Ens	5	33%	
Erziehungswissenschaft/Fachdidaktik Musik	MV-MEd-EW/FD	17		21%
Profil Musiktheater 1	MV-MEd -MT 1	11	60%	20%
Profil Musiktheater 2	MV-MEd-MT 2	9	40%	
Profil Musiktheater 3	MV-MEd-MT 3	10	-	
Profil Musikwissenschaft und -theorie 1	MV-MEd-MWT 1	11	60%	
Profil Musikwissenschaft und -theorie 2	MV-MEd-MWT 2	7	40%	
Profil Musikwissenschaft und -theorie 3	MV-MEd-MWT 3	12	-	
Profil Ensembleleitung 1	MV-MEd-EL 1	15	60%	
Profil Ensembleleitung 2	MV-MEd-EL 2	6	40%	
Profil Ensembleleitung 3	MV-MEd-EL 3	9	-	
Populärmusik 1	MV-MEd-PM 1	14	60%	
Populärmusik 2	MV-MEd-PM 2	7	40%	
Populärmusik 3	MV-MEd-PM 3	9	-	
Zweifach (Universität Hamburg)		30	84%	
Zweifach Didaktik (Uni Hamburg)			16%	
Masterpraktikum 1 (Musik)	MV-MEd-Prakt 1	13	50%	
Masterpraktikum 2 (Zweifach oder Musik-Doppelfach)	MV-MEd-Prakt 2	11	50%	
Masterarbeit	MV-MEd-Barb	20		18%

§ 7 Masterpraktikum

Im Masterpraktikum sollen sich fachwissenschaftliche, fachdidaktische und erziehungswissenschaftliche Erfahrungen und Erkenntnisse in einer möglichst umfassenden Bandbreite verbinden, damit die Studierenden sich mit ihrer zukünftigen Berufsfähigkeit und -tätigkeit konfrontieren. Sie sollen Fachunterricht planen, durchführen und auswerten und im Spektrum ihrer zukünftigen pädagogischen Verantwortung zu einer vertiefenden Orientierung und Qualifikation gelangen. Im Masterpraktikum sollen die Studierenden den Schulalltag gründlich kennen lernen und sich mit den Anforderungen an die Lehrerrolle intensiv auseinandersetzen. Näheres zu den Zielen, der Durchführung und den Anforderungen des Praktikums sowie zur Betreuung der Studierenden und der Bescheinigung über das abgeleistete Praktikum enthalten die Modulbeschreibungen sowie die anliegende Masterpraktikumsordnung.

§ 8 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist als schriftliche Abschlussarbeit innerhalb von 16 Wochen anzufertigen. Die Frist beginnt am Tag der Ausgabe des Themas. Sie endet mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, welcher dem Tag vorhergeht, der durch seine Benennung dem Anfangstag der Frist entspricht. Bei Überschreitung der Frist wird die Arbeit mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Das Thema der Arbeit kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach dem Tag der Ausgabe des Themas einmal zurückgegeben werden.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Masterarbeit oder das Abschlussprojekt Gutachterinnen oder Gutachter und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.

(4) Die Masterarbeit soll einen Mindestumfang von 125 000 Zeichen haben. Ihr ist eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache beizufügen.

§ 9 Anrechnungsbestimmungen

(1) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

(2) Einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden sind, werden angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

(3) Ist eine benotete Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, kann diese Note auf Antrag des/der Studierenden abweichend von den Regeln der Prüfungsordnung ergänzend in die Notenberechnung einfließen.

(4) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

**Prüfungsordnung der Musikhochschule Lübeck für den Masterstudiengang Musik Vermitteln (Satzung)
vom 21. März 2013 in der Fassung der Änderungen vom 09.09.2014 und 13.04.2015**

(5) Über Härtefälle, deren Gründe nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 21. März 2013

Prof. Inge-Susann Römhild
Präsidentin der Musikhochschule Lübeck

Anlage zu § 7:

Masterpraktikumsordnung

A. Praxistag und Schulpraktikum im Modul Masterpraktikum 1 (Musik)

1. Ziele

Die praktischen Lehrveranstaltungen (Praxistag und Schulpraktikum) des Moduls Masterpraktikum 1 (Musik) sollen die bisher erworbenen Kenntnisse der Schulwirklichkeit vertiefen. Die Studierenden sollen lernen, zusammenhängende Unterrichtssequenzen zu planen und kriteriengeleitet auszuwerten. Dabei werden erziehungswissenschaftliche und fachdidaktische Modelle sowie praktische Umsetzung aufeinander bezogen.

2. Zeitpunkt, Dauer

Der Praxistag findet als Gruppenveranstaltung regelmäßig an einem Tag pro Woche während der Vorlesungszeit des zweiten Semesters statt. Das Schulpraktikum findet als sechswöchiges Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Semesters statt.

3. Auswahl der Praktikumsschulen, Anmeldung

Praktikumsschulen sind die Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe in Lübeck und der näheren Umgebung.

Die Musikhochschule wählt die Praktikumsschule für den Praxistag in Absprache mit den Schulleitungen aus und meldet die Studierenden an.

Die Studierenden wählen ihre Praktikumsschule für das Schulpraktikum im zweiten Semester nach einer Beratung durch die Fachvertretenden der Musikpädagogik und Erziehungswissenschaften aus, die zu diesem Zweck eine laufend aktualisierte Zusammenstellung der Möglichkeiten und Angebote sowie Kontaktpersonen ausgewählter Schulen vorhalten. Die Studierenden melden sich selbst bei den Schulen für das Schulpraktikum an und stellen sich der Schulleitung und der oder dem Praktikumsbeauftragten der Schule vor. Sie nehmen außerdem Kontakt mit ihren Mentorinnen und Mentoren auf und übergeben ihnen bei Bedarf ein Exemplar der Masterpraktikumsordnung.

4. Betreuung

Die Hochschule betreut die Studierenden der praktischen Lehrveranstaltungen in den einführenden und begleitenden Pflichtlehrveranstaltungen des Moduls Masterpraktikum 1 (Musik).

Die Betreuungspersonen der Hochschule begleiten die Unterrichtsversuche und unterstützen die Studierenden bei der Unterrichtsplanung des Praxistages, so dass die curricularen und schulischen Ansprüche an den Unterricht erfüllt werden können. Zur Durchführung des Praxistages soll nach Möglichkeit der wöchentlich stattfindende Musikunterricht einer Schulklasse der Sekundarstufe I durch die Praktikumsgruppe übernommen werden. Das Unterrichtsthema wird mit der Fachlehrkraft der gewählten Klasse abgesprochen. Die Fachlehrkraft ist während der Stunden anwesend und behält die Verantwortung für den Unterricht.

Im Schulpraktikum ermöglichen die Mentorinnen und Mentoren den Studierenden eine ausreichende Zahl von Hospitationen und eigenen Unterrichtsversuchen. Sie legen gemeinsam mit den Studierenden Ziele und Inhalte der studentischen Unterrichtsversuche fest und beraten sie bei der selbstständigen Planungsarbeit. Sie begleiten den Unterricht der Studierenden und führen nachbereitende Besprechungen durch. Während des Schulpraktikums finden zu jeweils zwei bis drei Unterrichtshospitationen anschließende ausführliche Beratungen durch die Betreuungsperson der Hochschule statt.

5. Aufgaben der Studierenden

Die Studierenden haben an den Unterrichtshospitationen und Unterrichtsversuchen des Praxistages sowie den Einführungs- und Begleitveranstaltungen zu den praktischen Lehrveranstaltungen aktiv teilzunehmen.

Während des Schulpraktikums unterrichten die Studierenden mindestens 13 Stunden im Fach Musik, darunter mindestens eine zusammenhängende Sequenz von mindestens drei Unterrichtsstunden. Der Unterricht muss sowohl in der Sekundarstufe I als auch in der gymnasialen Oberstufe stattfinden. Zusätzlich zu den eigenen Unterrichtsversuchen hospitieren die Studierenden in mindestens 65 Unterrichtsstunden im Fach Musik. Die Hospitationen finden in beiden Sekundarstufen statt. Außerdem sollen die Studierenden an Schulveranstaltungen außerhalb des regulären Unterrichts teilnehmen. Dazu gehören beispielsweise Lehrerkonferenzen, Elternversammlungen, Chor- und Orchesterproben, Schulaufführungen, Exkursionen.

In der ersten Woche des Schulpraktikums erstellen die Studierenden nach Absprache mit ihren Mentorinnen und Mentoren eine Rahmenplanung des zu erteilenden eigenen Unterrichts. Die Unterrichtsstunden sind mit Hilfe eines schriftlichen Stundenrasters zu planen, das folgende Angaben umfasst:

- Thema der Unterrichtseinheit
- Thema der Stunde
- Zentrale Zielsetzung(en) der Stunde
- Verlaufsplanung in Rasterform
- Anlagen: Die in der Stunde verwendeten Arbeitsblätter, Folien und/oder sonstigen Materialien

Die Studierenden holen die Bestätigung der Betreuungsperson der Hochschule ein, dass der Rahmenplan die Anforderungen der Masterpraktikumsordnung erfüllt, und verabreden auf dieser Grundlage Termine für Unterrichtshospitationen und deren Besprechung.

Über krankheitsbedingte Fehlzeiten während des Praktikums sind die Mentorin oder der Mentor, das Schulsekretariat und die Betreuungsperson der Hochschule unverzüglich zu benachrichtigen. Erkrankungen sind durch ärztliches Attest nachzuweisen. Bei Unterbrechungen, die länger als drei Tage dauern, entscheidet die Betreuungsperson der Hochschule nach Anhörung der Praktikanten über den Abbruch, eine mögliche Wiederaufnahme oder eine Wiederholung des Praktikums.

6. Anerkennung

Die Teilnahme an den praktischen Lehrveranstaltungen des Moduls Masterpraktikum 1 (Musik) bestätigt die Mentorin oder der Mentor auf dem Formblatt, Anhang 2. Die Betreuungsperson der Hochschule bescheinigt auf dem Formblatt, mit welcher Gesamtnote das Portfolio und die mündliche Prüfung der oder des Studierenden bewertet wurde; die Gesamtnote entspricht dem arithmetischen Mittel der Noten beider Prüfungsleistungen (entsprechend § 12 Abs. 4 Prüfungsverfahrensordnung). Das Portfolio ist entsprechend den Vorgaben gemäß Anhang 1 zu erstellen und spätestens vier Wochen nach Abschluss des Schulpraktikums abzugeben. Für die Bewertung sind insbesondere folgende Kriterien maßgebend:

- Vollständigkeit
- Strukturierung
- Sachliche und fachliche Korrektheit
- Persönliche Schwerpunktsetzung
- Roter Faden / Stringenz
- Verknüpfung von Theorie und Praxis
- Reflexionstiefe
- Sprachliche Richtigkeit, äußeres Bild, Beachtung der Regeln zum Zitieren und Bibliographieren

Die mündliche Prüfung findet auf der Grundlage des Portfolios über Themen und Fragestellungen aus den Begleitseminaren statt.

B. Praxistag und Schulpraktikum im Modul Masterpraktikum 2 (Zweifach oder Musik-Doppelfach)

1. Ziele

Die praktischen Lehrveranstaltungen (Praxistag und Schulpraktikum) des Moduls Masterpraktikum 2 (Zweifach oder Musik-Doppelfach) sollen die bisher erworbenen Kenntnisse der Schulwirklichkeit aus der Perspektive des zweiten Faches oder des im Doppelfachstudium gewählten Profils vertiefen. Die Studierenden sollen Grundfähigkeiten in der Planung und Auswertung von Unterricht in ihrem Zweifach oder von profilbezogenen Projekten erwerben.

2. Zeitpunkt, Dauer

Der Praxistag findet an einem Tag pro Woche während der Vorlesungszeit des dritten Semesters statt. Das Schulpraktikum findet als vierwöchiges Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit des dritten Semesters statt.

3. Auswahl der Praktikumsschulen; Anmeldung

Praktikumsschulen sind die Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe in Lübeck und der näheren Umgebung.

Die Praktikumsschulen für die praktischen Lehrveranstaltungen von Studierenden mit Zweifach benennt die Musikhochschule in Absprache mit den Schulleitungen und dem IQSH den Studierenden zum Zwecke der selbstständigen Anmeldung.

Die Praktikumsschulen für die praktischen Lehrveranstaltungen wählen Studierende mit Musik-Doppelfach selbst nach einer Beratung durch die Fachvertretenden der Musikpädagogik und Erziehungswissenschaften aus. Diese halten dazu eine laufend aktualisierte Zusammenstellung der Möglichkeiten, Angebote und Kontaktpersonen der Schulen vor.

Die Studierenden melden sich bei den Schulen für die praktischen Lehrveranstaltungen an, stellen sich den Schulleitungen und Praktikumsbeauftragten der Schule sowie ihren Mentorinnen und Mentoren vor und übergeben ihnen bei Bedarf ein Exemplar der Masterpraktikumsordnung. Studierende mit Zweifach nehmen außerdem Kontakt mit ihren jeweiligen Studienleiterinnen bzw. Studienleitern des IQSH auf.

4. Betreuung

Die Betreuung der praktischen Lehrveranstaltungen durch die Hochschule findet in den einführenden und begleitenden Lehrveranstaltungen des Moduls Masterpraktikum 2 (Zweifach und Musik-Doppelfach) statt.

Die Unterrichtsplanung und Unterrichtsversuche Studierender mit Musik-Doppelfach werden durch Lehrpersonen der Hochschule fachdidaktisch begleitet, so dass die curricularen und schulischen Ansprüche an den Unterricht erfüllt werden können.

Die fachdidaktische Betreuung Studierender mit Zweifach findet für die praktischen Lehrveranstaltungen in Kooperation mit dem IQSH statt. Sie beinhaltet unter der Betreuung durch Studienleiterinnen oder Studienleiter zwei Fachdidaktik-Veranstaltungen und vier Unterrichtsbesuche mit anschließenden Beratungen. Außerdem nehmen die Studierenden an vier achtstündigen fachdidaktischen Ausbildungsveranstaltungen des IQSH teil.

Im Schulpraktikum ermöglichen die Mentorinnen und Mentoren den Studierenden eine ausreichende Zahl von Hospitationen und eigenen Unterrichtsversuchen. Sie legen gemeinsam mit den Studierenden Ziele und Inhalte der studentischen Unterrichtsversuche fest und beraten sie bei der selbstständigen Planungsarbeit. Sie begleiten den Unterricht der Studierenden und führen nachbereitende Besprechungen durch.

5. Aufgaben der Studierenden

Die Studierenden haben an den Unterrichtshospitationen und Unterrichtsversuchen des Praxistages sowie den Einführungs- und Begleitveranstaltungen der Hochschule und - im Zwei-Fächer-Studium - des IQSH zu den praktischen Lehrveranstaltungen aktiv teilzunehmen.

Während des Schulpraktikums im Zwei-Fächer-Studium unterrichten die Studierenden mindestens 10 Stunden in ihrem Zweitfach, darunter mindestens eine zusammenhängende Sequenz von mindestens drei Unterrichtsstunden. Der Unterricht muss in der Sekundarstufe I und, sofern die Berechtigung zum Unterricht in der Oberstufe (sog. große Fakultas) angestrebt wird, auch in der gymnasialen Oberstufe stattfinden. Zusätzlich zu den eigenen Unterrichtsversuchen hospitieren die Studierenden in mindestens 55 Unterrichtsstunden in ihrem Zweitfach. Die Hospitationen finden in beiden Sekundarstufen statt.

Während des Schulpraktikums im Musik-Doppelfach-Studium gestalten die Studierenden mindestens ein vollständiges Projekt und mehrere kürzere Anteile bzw. Unterrichtsstunden eines größeren Vorhabens in ihrem Profil. Dazu unterrichten und hospitieren sie im AG-Bereich, in Streicher-, Bläser-, Chorklassen, aber durchaus auch in regulären Unterrichtsstunden des Faches Musik, soweit sich die Tätigkeiten dem jeweiligen Profil zuordnen lassen. Zusätzlich zu den eigenen Unterrichtsversuchen hospitieren die Studierenden in mindestens 55 Unterrichtsstunden in verschiedenen zu ihrem Profil gehörenden Projekten.

Außerdem sollen die Studierenden an Schulveranstaltungen außerhalb des regulären Unterrichts teilnehmen. Dazu gehören beispielsweise Lehrerkonferenzen, Elternversammlungen, Chor- und Orchesterproben, Schulauführungen, Exkursionen.

In der ersten Woche des Schulpraktikums erstellen die Studierenden nach Absprache mit ihren Mentorinnen und Mentoren eine Rahmenplanung des zu erteilenden eigenen Unterrichts. Die Unterrichtsstunden sind mit Hilfe eines schriftlichen Stundenrasters zu planen, das folgende Angaben umfasst:

- Thema der Unterrichtseinheit bzw. des Projekts
- Thema der Stunde
- Zentrale Zielsetzung(en) der Stunden bzw. des Projekts
- Verlaufsplanung
- Anlagen: Verwendete Arbeitsblätter, Folien, grafische Aufzeichnungen, Choreografien etc.

Die Studierenden holen die Bestätigung der Betreuungsperson der Hochschule ein, dass der Rahmenplan die Anforderungen der Masterpraktikumsordnung erfüllt, und verabreden auf dieser Grundlage Termine für Unterrichtshospitationen und deren Besprechung.

Über krankheitsbedingte Fehlzeiten während des Praktikums sind die Mentorin oder der Mentor, das Schulsekretariat und die Betreuungsperson der Hochschule unverzüglich zu benachrichtigen. Erkrankungen sind durch ärztliches Attest nachzuweisen. Bei Unterbrechungen, die länger als drei Tage dauern, entscheidet die Betreuungsperson der Hochschule nach Anhörung der Praktikantin oder des Praktikanten über den Abbruch, eine mögliche Wiederaufnahme oder eine Wiederholung des Praktikums.

6. Anerkennung

Auf dem Formblatt, Anhang 3, bestätigen die Mentorin oder der Mentor die Teilnahme an den praktischen Lehrveranstaltungen des Moduls Masterpraktikum 2 (Zweitfach oder Musik-Doppelfach) und die Studienleiterin oder der Studienleiter die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen des IQSH für das Zweitfach. Die Betreuungsperson der Hochschule bescheinigt auf dem Formblatt, mit welcher Gesamtnote das Portfolio und die mündliche Prüfung der oder des Studierenden bewertet wurde; die Gesamtnote entspricht dem arithmetischen Mittel der Noten beider Prüfungsleistungen (entsprechend § 12 Abs. 4 Prüfungsverfahrensordnung). Das Portfo-

**Prüfungsordnung der Musikhochschule Lübeck für den Masterstudiengang Musik Vermitteln (Satzung)
vom 21. März 2013 in der Fassung der Änderungen vom 09.09.2014 und 13.04.2015**

lio ist entsprechend den Vorgaben gemäß Anhang 1 zu erstellen und spätestens vier Wochen nach Abschluss des Schulpraktikums abzugeben. Für die Bewertung sind insbesondere folgende Kriterien maßgebend:

- Vollständigkeit
- Strukturierung
- Sachliche und fachliche Korrektheit
- Persönliche Schwerpunktsetzung
- Roter Faden / Stringenz
- Verknüpfung von Theorie und Praxis
- Reflexionstiefe
- Sprachliche Richtigkeit, äußeres Bild, Beachtung der Regeln zum Zitieren und Bibliographieren

Die mündliche Prüfung findet auf der Grundlage des Portfolios über Themen und Fragestellungen aus den Begleitseminaren statt.

Anhang 1: Praktische Lehrveranstaltungen in den Modulen Masterpraktikum 1 (Musik) und 2 (Zweifach oder Musik-Doppelfach) - Portfolio

Das Portfolio soll folgende Gliederungspunkte umfassen, die im Modul Masterpraktikum 2 den Unterschieden des Zweifächer-Studiums und des Musik-Doppelfach-Studiums anzupassen sind :

Deckblatt

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangssituation
2. Praktikum
 - 2.1. Auflistung der gehaltenen und gesehenen Stunden in Tabellenform
 - 2.2. Planung und Reflexion ausgewählter Stunden
 - 2.2.1. Planung einer Stunde aus dem Praxistag mit nachträglicher Reflexion
 - 2.2.2. Planung einer Sequenz aus dem Blockpraktikum mit nachträglicher Reflexion
3. Schlussreflexion
4. Anhang

Deckblatt

Das Deckblatt enthält folgende Angaben:

- Angabe der Hochschule: Musikhochschule Lübeck
- Titel: Portfolio zum Masterpraktikum 1 (Musik) / 2 (Zweifach oder Musik-Doppelfach) im Studiengang Musik Vermitteln (Master of Education)
- Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse der / des Studierenden
- Name der Praktikumsschulen und Zeitraum der Praktikumsteile
- Schule Praxistag, Zeitraum
- Schule des Schulpraktikums, Zeitraum
- Verabredeter Abgabetermin des Portfolios
- Datum der Abgabe

Inhaltsverzeichnis

Die Auflistung der Seiten ist nach den oben angegebenen Abschnitten gegliedert.

1. Ausgangssituation

Hierher gehört die Reflexion bisheriger Erfahrungen, Schwerpunkte und Ziele. Mögliche Fragen:

Bisherige Erfahrungen:

- Wo liegen meine fachlichen Interessen und Schwerpunkte im Studium?
- Welche Praktika habe ich bisher durchgeführt?
- Welche Erfahrungen habe ich dort gesammelt?
- Welche fachlichen und / oder unterrichtspraktischen Stärken und Schwächen habe ich bei mir selbst festgestellt?
- Welche diesbezüglichen Rückmeldungen habe ich erhalten?

Ziele:

- Welche Ziele habe ich als Musiklehrkraft?
- Was ist mein ganz individuelles Interesse?
- Woran will ich in nächster Zeit arbeiten?
- Was habe ich mir für dieses Praktikum zu lernen vorgenommen?
-

2. Praktikum

Hier werden die aktuellen Praktikumserfahrungen beschrieben.

2.1 Auflistung der gehaltenen und gesehenen Stunden in Tabellenform

Schule	Datum	Klasse / Lerngruppe	Thema	hospitiert / unterrichtet
Praxistag				
Schulpraktikum				

2.2 Planung und Reflexion ausgewählter Stunden

2.2.1. Planung einer Stunde aus dem Praxistag mit nachträglicher Reflexion

Die Stundenplanung enthält folgende Punkte:

- Datum der gehaltenen Stunde, Thema der Einheit, Thema der Stunde, Angabe der Klasse / Lerngruppe, Unterrichtsziele
- Stundenraster / Ablaufplan (AG-Bereich)
- Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler
- Didaktische Überlegungen: Erläuterungen zum Unterrichtsgegenstand, Begründung der Auswahl, Relevanz für die Schülerinnen und Schüler, Bezug zum Lehrplan, Einbindung der Stunde in die Unterrichtseinheit, didaktische Schwerpunktsetzung, Bezug zu den Begleitseminaren
- Methodische Überlegungen: Begründung von Materialeinrichtung, Medieneinsatz, Sozialformen, Bezug zu den Begleitseminaren
- Anhang: Literaturangaben, Arbeitsblätter / Tafelbilder etc. mit erwarteten Lösungen, grafische Aufzeichnungen, Choreografien etc.

Die nachträgliche Reflexion enthält folgende Punkte:

- Bericht über den Verlauf der Stunde
- Reflektierender Vergleich des tatsächlichen Verlaufs mit der Planung
- Rückmeldungen (des Mentors beziehungsweise der Mentorin, gegebenenfalls einer Hochschullehrkraft, anderer Studierender, eventuell auch von Schülerinnen und Schülern)
- Schlussfolgerungen, evtl. Alternativen, weitere Ziele

2.2.2. Planung einer Sequenz aus dem Blockpraktikum mit nachträglicher Reflexion

Hier soll eine zusammenhängende Unterrichtssequenz (3 bis 5 Stunden), die selbst gehalten wurde, beschrieben und reflektiert werden. Dabei sind Rückmeldungen von Mentorinnen und Mentoren sowie von Hochschullehrkräften einzubeziehen.

Die Planung der Sequenz enthält folgende Punkte:

- Thema der Unterrichtssequenz / des Projekts, Themen der Stunden mit jeweiligem Datum, Angabe Klasse, Unterrichtsziele der Sequenz
- Stundenraster (im AG-Bereich: Ablaufplan) mit jeweiligen Unterrichtszielen
- Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler,
- Didaktische Überlegungen: Erläuterungen zum Unterrichtsgegenstand, Begründung der Auswahl, Relevanz für die Schülerinnen und Schüler, Bezug zum Lehrplan, Einbindung
- der Stunde in die Unterrichtseinheit, didaktische Schwerpunktsetzung, Bezug zum Begleitseminar
- Methodische Überlegungen: Begründung von Materialeinrichtung, Medieneinsatz, Sozialformen, Bezug zum Begleitseminar
- Anhang: Literaturangaben, Arbeitsblätter / Tafelbilder etc. mit erwarteten Lösungen

Die nachträgliche Reflexion enthält folgende Punkte:

- Bericht über den Verlauf der Stunde
- Reflektierender Vergleich des tatsächlichen Verlaufs mit der Planung
- Rückmeldungen des Mentors oder der Mentorin und des Dozenten oder der Dozentin
- Schlussfolgerungen, evtl. Alternativen, berufliche Ziele

3. Schlussreflexion

Abschließend wird unter Rückbezug auf die Ausgangssituation eine Rahmung vorgenommen. In Bezugnahme auf die Ausgangssituation (siehe Punkt 1) soll reflektiert werden: Was habe ich theoretisch und praktisch gelernt? Mögliche Fragen:

- Wo stehe ich jetzt?
- Wo will ich hin?
- Wie sieht mein nächster Schritt zur Verwirklichung meiner Ziele aus?

4. Anhang

Sammlung von Dokumenten, auf die vorher Bezug genommen wurde:

- Ausgewählte Materialien
- Ausgewählte Stundenentwürfe
- Eventuell schriftliche Rückmeldungen

Dem Anhang wird ein gesondertes Inhaltsverzeichnis vorangestellt.

Anhang 2:

Bescheinigung über das Masterpraktikum 1 (Musik) im Masterstudiengang „Musik Vermitteln“

Name des Praktikanten / der Praktikantin.....

Der **Praxistag** wurde in der Zeit vombis
an folgender Schule erbracht:

.....
Bestätigung durch den Mentor / die Mentorin:

Der Praktikant / die Praktikantin hat die in der Masterpraktikumsordnung der Musikhochschule Lübeck geforderten Leistungen erbracht. Es bestehen keine Bedenken hinsichtlich einer späteren erfolgreichen Tätigkeit der/des Studierenden als Musikpädagogin/Musikpädagoge.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Das **Schulpraktikum (Blockpraktikum)** wurde in der Zeit vombis
an folgender Schule erbracht:

.....
Bestätigung durch den Mentor / die Mentorin:

Der Praktikant / die Praktikantin hat die in der Masterpraktikumsordnung der Musikhochschule Lübeck geforderten Leistungen erbracht. Es bestehen keine Bedenken hinsichtlich einer späteren erfolgreichen Tätigkeit der/des Studierenden als Musikpädagogin/Musikpädagoge.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Bestätigung durch die Hochschule:

Die **Prüfungsleistung** wurde bewertet mit der Gesamtnote:
(Einzelnote Portfolio:.....)
(Einzelnote Mündliche Prüfung:.....)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

